



	- - -	
--	---------------------	--

Nr.	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ö3	Anwohner:in C Frühzeitige Beteiligung: Stellungnahme vom 15.07.2026	
Ö3.1	Der Verein Horizont Stockelsdorf nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 95 „Hansdiek“ Stellung. Auch in diesem Verfahren gilt: Wir lehnen Speicherinfrastruktur nicht pauschal ab. Wir wenden uns aber mit Nachdruck gegen einen Bebauungsplan, der die technische, immissionsschutzrechtliche, naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Konfliktbewältigung bislang nur in Teilen, in anderen Teilen aber noch nicht belastbar und abschließend nachweist. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 95. Zur parallel betriebenen 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine gesonderte, eigenständige Stellungnahme eingereicht. Soweit sich Sachfragen überschneiden – insbesondere bei Raumordnung, Artenschutz und Schall –, werden sie bewusst in	In den beiden Bauleitplanverfahren hat eine umfassende Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller für die Planung relevanten Belange stattgefunden, insbesondere auch zu den genannten Themen Lärmimmissionen, Brandschutz, Entwässerung, Artenschutz und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bei einem Batterieenergiespeichersystem handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb gemäß Störfallverordnung. Die Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB an eine gerechte Abwägung wurden vollumfänglich gewahrt. Die entscheidungserheblichen Belange wurden vollständig ermittelt und bewertet. In einem Bebauungsplan müssen bzw. können nicht alle erkannten Nutzungskonflikte durch Festsetzungen abschließend geregelt werden. Wesentlich ist es, dass mögliche Konflikte erkannt werden und aufgezeigt wird, wie



beiden Verfahren erhoben, um eine Verlagerung in das jeweils andere Verfahren auszuschließen. Wesentliche Einwendungen I. Planungsrechtliche Ausgangslage Auf der Ebene des Bebauungsplans bestehen derzeit erhebliche Zweifel daran, dass der Bebauungsplan die Anforderungen an eine rechtssichere Konfliktbewältigung erfüllt. Es genügt nicht, allgemeine Ziele zu benennen; hier muss die konkrete Umsetzbarkeit der Planung erfassbar, prüfbar und rechtlich tragfähig sein. Das ist derzeit nicht der Fall. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies setzt voraus, dass die entscheidungserheblichen Belange vollständig ermittelt, zutreffend bewertet und die verbleibenden Nutzungskonflikte auf der Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich bewältigt werden. Der Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet „Batterieenergiespeichersystem“ fest. Zulässig sein sollen insbesondere Batterieenergiespeicher, Wechselrichter, Transformatoren, Umspanneinrichtungen, Betriebsgebäude, Zäune und Sicherheitseinrichtungen einschließlich Leitungen und Erschließungsflächen. Zugleich lässt der Plan Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zu. Mit einer GRZ von 0,9 und Höhen bis zu 10,0 m für Umspannwerk und Transformatoren sowie 21,0 m für Blitzschutzmasten eröffnet der Entwurf einen erheblichen technischen Nutzungsrahmen. Gerade deshalb muss die Gemeinde im Bebauungsplan belastbar zeigen, dass Lärm, Brand- und Störfallrisiken, Entwässerung, Artenschutz und Landschaftsfolgen beherrscht werden können. Für die Bewertung des Bebauungsplans ist entscheidend, ob die im Umweltbericht und in der Begründung beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsziele auch tatsächlich verbindlich festgesetzt sind. Denn was nicht festgesetzt oder vertraglich gesichert ist, ist im Zweifel nicht gesichert. Die folgende Übersicht zeigt,	diese bewältigt werden können. Ein Bebauungsplan hat anders als beispielsweise eine Planfeststellung keine konzentrierende Wirkung, d.h. im Vollzug des Bebauungsplans sind weitere Genehmigungen einzuholen, vorliegend beispielsweise eine Genehmigung der Anlage nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auch notwendigen wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. Einleitgenehmigungen) kann der Bebauungsplan nicht vorgreifen. Eine Betriebsgenehmigung wird nur erteilt werden, wenn – unter anderem - durch ein Schallgutachten nachgewiesen ist, dass die konkret beantragte Anlage im Betrieb die Grenzwerte der TA Lärm einhalten wird und die Anforderungen der Feuerwehr an den Brandschutz gewahrt sind. Zu der Tabelle: - Die grundsätzliche Eignung der Fläche M1 als Ersatzhabitat für die Feldlerche steht fachlich außer Frage. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.8 - Feldlerchen meiden aus Furcht vor Prädatoren Vertikalstrukturen in der Landschaft und wahren zu diesen Vertikalstrukturen erfahrungsgemäß einen Abstand von ca. 50 m. Als Ersatzhabitat für die Feldlerche ist nur eine Fläche von 3,2 ha erforderlich. Bei den als Ersatzhabitat in Aussicht genommenen Flächen handelt es sich daher nur um Teilflächen der Maßnahmenfläche M1. Im Abstandsbereich von 50 m zu den vorhandenen oder geplanten Vertikalstrukturen sind nicht für Ersatzhabitate der Feldlerche angerechnet. (ZW) - Die Verpflichtung der Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht selbst und ist durch den Bebauungsplan nicht regelungsbedürftig bzw. regelungsfähig. Über das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte Schallgutachtens ist eine Plausibilisierung erfolgt, dass sich die mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich zulässigen Anlagen auch im Planvollzug umsetzen lassen, d.h. genehmigungsfähig sein werden. (ZW) - Regelungen zum Umgang mit Löschwasser sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass durch technische Lösungen der Eintrag von Löschwasser in
---	---



wo aus unserer Sicht die verbindlichen Festsetzungen (Teil B – Text) hinter den Aussagen der Begründung zurückbleiben:

Regelungsziel	Aussage in Begründung / Umweltbericht	Festsetzung im Teil B – Text	Lücke
Feldlerche / M1	M1 soll Funktion als Brut- und Nahrungshabitat langfristig sichern	Extensivgrünland, max. 1x Mahd ab 1. Juli, keine Düngung/Pestizide	Kein Funktions-/Eignungsnachweis, keine Vorwirksamkeit, kein Monitoring festgesetzt
Störungsschutz M1	50-m-Abstand zu vertikalen Strukturen als Fluchtdistanz beschrieben	kein festgesetzter Schutzabstand der M1 zur technischen Anlage	Störwirkung der Anlage selbst nicht artspezifisch gesichert
Schall / Komponenten	Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte, Schallminderung angekündigt	keine Schallleistungshöchstwerte / Emissionskontingente	Prognose nicht an die tatsächlich verbaute Technik gebunden
Brandschutz / Löschwasser	Felder werden aus Brandschutzgründen vollversiegelt	keine Festsetzung zu Löschwasserrückhaltung/-behandlung	Störfallvorsorge nicht planungsrechtlich gesichert
Rückbau / Sicherheit	Fläche für 30 Jahre gesichert	keine Festsetzung/vertragliche Sicherung zu Rückbau und Sicherheitsleistung	Nachnutzungs-/Rückbaurisiko offen
Monitoring	Kontrolluntersuchungen und Maßnahmenkorrekturen erwähnt	keine Monitoring-Festsetzung; „voraussichtlich nicht erforderlich“	Erfolgskontrolle der Kompensation nicht gesichert

Diese Übersicht ist der rote Faden der folgenden Abschnitte. Wir verkennen nicht, dass ein Teil dieser Punkte im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden kann. Für die Bauleitplanung gilt aber: Soweit ein Konflikt bereits auf Ebene absehbar ist und durch Festsetzung oder städtebaulichen Vertrag bewältigt werden kann, ist er auch dort zu bewältigen; die

den Boden oder angrenzende Gewässer vermieden werden kann. Die Genehmigung wird ggf. entsprechende Auflagen enthalten. (ZW)

- Die Hinweise zur langfristigen Sicherung des Rückbaus und zur finanziellen Absicherung werden zur Kenntnis genommen. Die Frage des späteren Rückbaus steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden im Rahmen der noch zu erteilenden Genehmigung und der damit verbundenen Auflagen geregelt. Dabei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise, die nicht auf Batteriespeicheranlagen oder Umspannwerke beschränkt ist, sondern bei Industrie- und Energieinfrastrukturanlagen allgemein Anwendung findet. Hier werden auch Anforderungen an die finanzielle Absicherung von Rückbauverpflichtungen festgelegt. (HA)
- Die Überwachung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. Ein darüberhinausgehendes Monitoring, z.B. mit Brutvogelerfassungen, ist fachlich nicht begründet. (ZW)



	bloße Verlagerung in die Genehmigung ist insoweit kein Ersatz für eine planerische Konfliktbewältigung.	
Ö3.2	II. Standort und Raumordnung (Spiegelung aus dem FNP-Verfahren) Die vertiefte Standortalternativenprüfung findet im FNP-Verfahren statt; die Begründung des Bebauungsplans verweist hierfür ausdrücklich auf die parallel laufende 34. FNP-Änderung. Wir tragen unsere Kritik an Standortwahl und Regionalplan deshalb dort vertieft vor und spiegeln sie hier nur zusammenfassend, um sie auch im verbindlichen Verfahren zu erheben: - Regionaler Grünzug: Der östliche Teil des Plangebiets ist im geltenden Regionalplan 2004 als regionaler Grünzug und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Die Konfliktlösung stützt sich im Wesentlichen auf § 11c EnWG und den noch nicht rechtskräftigen 2. Entwurf des Regionalplans III. Ein Entwurf ersetzt jedoch kein geltendes Ziel der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). - Standortwahl: Gewählt wurde mit Alternative 1 die am weitesten vom Umspannwerk entfernte Fläche (rd. 550 m), obwohl näher gelegene Alternativen (rd. 200 bis 300 m) beschrieben sind und die Nähe zum Umspannwerk selbst als wesentliches Kriterium benannt ist. - Flächensparen: Der planungsrechtliche Zugriff (Plangebiet rd. 23,8 ha) ist deutlich größer als die reine Anlagenfläche (rd. 4,5 ha); die Außenbereichsinanspruchnahme ist vertieft zu rechtfertigen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Wegen der Einzelheiten und der Begründung dieser Punkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans.	Das mit der Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit den Darstellungen eines Regionalen Grünzugs und eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft vereinbar, da es die Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen sind in Regionalen Grünzügen und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, zulässig. Die Planung betrifft nur einen sehr geringen Flächenanteil des Regionalen Grünzugs, der zudem am äußersten Rand dieses Grünzugs gelegen ist. Die ökologischen Funktionen werden nicht erheblich beeinträchtigt, sondern nach Auffassung der Gemeinde sogar verbessert. Gemäß § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Energiespeichereinrichtungen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeichereinrichtungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Es wird nicht verkannt, dass die vorliegende Planung einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auslösen wird. In der Abwägung wird dem Belang der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB ein höheres Gewicht eingeräumt als der Freihaltung des Regionalen Grünzugs. (ZW) Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stockelsdorf wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 geändert. In der Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen dokumentiert, auf diese wird verwiesen. Die Nähe zum Umspannwerk ist dabei nur eines von mehreren Kriterien, die bei der Standortwahl berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Standortalternativenprüfung sind



		auch der Abstand zu Wohnnutzungen und der Biotopwert der Standortalternativen berücksichtigt worden. Der gewählte Standort besitzt keine besondere Biotopqualität. Es handelt sich durchgängig um Intensivackerland, das teilweise von Knicks begleitet wird. Durch die intensive Bodenbearbeitung und den regelmäßigen Einsatz von Pestiziden und Dünger sind die Flächen vorbelastet und weisen nur einen geringen Biotopwert auf. Hinzu kommt im Bereich des Plangebiets die technische Überprägung der Landschaft durch die oberirdische 380 kV-Leitung. Neben diesen Faktoren spricht für den gewählten Standort insbesondere, dass durch die bestehenden randlichen Knicks bereits eine hohe Sichtverschattung gegeben ist und die Fläche ausreichend Raum bietet, um die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet selbst auszugleichen, etwa durch neue Knick- und Gehölzpflanzungen und die Entwicklung von Extensivgrünland. Dies gilt auch für notwendige Ersatzflächen für Offenlandbrüter. (ZW) Den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung entsprochen. Die Gemeinde hat vorab intensiv geprüft, ob die Errichtung der Großbatteriespeichereinrichtung auf Flächen der Innenentwicklung oder auf bestehenden Konversionsflächen realisiert werden kann. Entsprechende Potenziale stehen im Gemeindegebiet jedoch nachweislich nicht zur Verfügung. Die Standortwahl im Außenbereich ist zudem durch die notwendige, unmittelbare funktionale Nähe zum Umspannwerk Lübeck West technisch und wirtschaftlich determiniert. Damit ist die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB gerechtfertigt; die landwirtschaftliche Flächennutzung wird nur im absolut notwendigen Umfang eingeschränkt. (ZW)
Ö3.3	III. Immissionsschutz Aus unserer Sicht ist das Schallthema noch nicht hinreichend bewältigt. Die schalltechnische Untersuchung stuft die Immissionsorte IO8 und IO9 als allgemeines Wohngebiet ein und nennt dort Richtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für IO9 an der Adresse Schmiedekamp 4 werden 38 dB(A) Vorbelastung, 40 dB(A) Zusatzbelastung und 41 dB(A) Gesamtbelastung ausgewiesen; die Erläuterung verweist darauf, dass die Genehmigung wegen der Vorbelastung trotzdem nicht zu	Die planungsrechtliche Einstufung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Auskünften des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) sowie der Gemeinde Stockelsdorf. Dabei ist anzumerken, dass die Immissionsorte IO8 und IO9 aus gutachterlicher Sicht aufgrund ihrer tatsächlichen Gebietsprägung nicht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zuzuordnen wären (eher MI). Da jedoch bereits in früheren schalltechnischen Untersuchungen, unter anderem im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Umspannwerk Lübeck-West“, eine Einstufung als WA zugrunde gelegt wurde und diese Vorgehensweise zudem durch die Stellungnahme des LfU



versagen sei. Gerade dieses Ergebnis zeigt aber, wie knapp kalkuliert die Planung im kritischen Punkt ist. Ein Bebauungsplan, der erkennbar an einem maßgeblichen Wohnort nachts bereits mit nur einem dB(A) über dem Richtwert landet und sich auf die Systematik der Vorbelastung stützt, ist besonders begründungs- und sicherungsbedürftig. Hinzu kommt die offene Frage der Tonhaltigkeit und der Endkomponenten. Wir beanstanden nicht pauschal das gesamte Schallgutachten, wohl aber die fehlend harte Absicherung der Komponentenwahl, die Sensitivität der Ergebnisse am kritischen Punkt und die Notwendigkeit einer Tonhaltigkeitsprüfung. Ein Vergleich mit dem Schallgutachten, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für zwei Windkraftanlagen südlich Curau angefertigt wurde, zeigt einen substanziellen Prüfbedarf bei der Vorbelastungsinventur auf, insbesondere weil in demselben Landschaftsraum weitere Nachtbeiträge aus WEA und anderen Anlagen dokumentiert sind und der TÜV-Nord-Ansatz an einzelnen Orten erkennbar niedriger ausfällt. Ein Bebauungsplan, der sich auf ein Prognosebild stützt, dessen Ergebnisse gegenüber Änderungen der technischen Parameter erkennbar sensitiv reagieren, erfordert nachgeschaltete Sicherungen im Plan selbst. Ergänzend halten wir die Gebietseinstufung der Immissionsorte für offenkundig bedürftig: Die Immissionsorte IO1 bis IO7 und IO10 werden als Mischgebiet (60/45 dB(A)) angesetzt, nur IO8 und IO9 als allgemeines Wohngebiet (55/40 dB(A)). Maßgeblich für die TA Lärm ist jedoch der tatsächliche Schutzanspruch; sind einzelne der als Mischgebiet bewerteten Wohnhäuser tatsächlich wohngeprägt, sinkt der Nachtrichtwert um 5 dB(A), und mehrere Ergebnisse würden sofort kritisch. Die tatsächliche Gebietscharakterisierung ist daher offenzulegen. Wie empfindlich das Ergebnis am kritischen Immissionsort IO9 reagiert, verdeutlicht die folgende – nicht als normativ zwingend gemeinte – Sensitivitätsbetrachtung:	bestätigt wurde, wurde die Einstufung im vorliegenden Gutachten entsprechend übernommen. In einem Bebauungsplanverfahren werden formal die Orientierungswerte der DIN 18005 für Immissionsorte herangezogen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen. Daher ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte nicht zwingend erforderlich. Da diese Orientierungswerte mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm deckungsgleich sind, wurden direkt die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen, da der Bebauungsplan nur die Planungsgrundlage bietet, die geplante Batteriespeicheranlage sich aber im zukünftigen Baugenehmigungsverfahren der strengeren TA Lärm beugen muss. Daher wurde mit der schalltechnischen Untersuchung nach TA Lärm zugleich der Beweis erbracht, dass die geplante Batteriespeicheranlage sowohl den Anforderungen des Bebauungsplans als auch des späteren Genehmigungsverfahrens gerecht wird. Bei der Wahl der Anlagenbestandteile der Batteriespeicheranlage wurde darauf geachtet, dass diese dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Sowohl Batteriecontainer als auch Wechselrichter werden mit „Noise reduction Kits“ ausgestattet, welche die Tonhaltigkeit der Anlagen auslöschen. Für die nicht zu vermeidende Tonhaltigkeit der 380-kV / 33-kV Transformatoren wurde sicherheitshalber ein Tonzuschlag von 3 dB vergeben (energetische Verdopplung der Schallenergie). Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde gegebenenfalls als Auflage im Genehmigungsverfahren festgesetzt. Hierbei wird auch eine potenziell vorhandene Tonhaltigkeit an den Immissionsorten berücksichtigt. Solche Abnahmemessungen entsprechen bei Batteriespeicheranlagen dem üblichen Standard. Auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch den Genehmigungsbescheid verpflichtend geregelt. Sollten im Rahmen einer Abnahmemessung Abweichungen festgestellt werden,
--	---



Szenario am IO9 (Nacht)	BESS	Vorbelastung	Gesamt (grob)	Bewertung zu 40 dB(A)
Tabellenwert des Gutachtens	40	38	ca. 42	bereits grenznah
zusätzlicher Tonzuschlag +3 dB	43	38	ca. 44	klar kritisch
vorsorgliche Betrachtung +5 dB	45	38	ca. 46	deutlich kritisch
Betrachtung mit +6 dB	46	38	ca. 47	deutlich kritisch

Hinzu kommt, dass das Schallgutachten ausschließlich menschliche Immissionsorte berechnet. Für die Maßnahmenfläche M1 gibt es keine ökologischen Rezeptorpunkte, keine artspezifischen Pegel und keinen Funktionsnachweis – obwohl die Fläche unmittelbar an die Anlage angrenzt und ausgerechnet dem Ausgleich für eine störungsempfindliche Offenlandart dienen soll. Wenn schon an 400 bis 550 m entfernten Wohnhäusern nächtliche Pegel um 38 bis 42 dB(A) prognostiziert werden, ist als Plausibilitätsannahme von deutlich höheren Pegeln im Nahbereich der M1-Fläche auszugehen; ob dies die Ansiedlung der Feldlerche verhindert oder den Bruterfolg mindert, ist bislang nicht modelliert.

Wir fordern daher, bereits im Bebauungsplan oder jedenfalls in einem verbindlichen Durchführungs- bzw. öffentlich-rechtlichen Sicherungsinstrument festzuschreiben, dass vor Inbetriebnahme eine komponentenscharfe Aktualisierung der Schallprognose vorzulegen ist und nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung einschließlich Prüfung auf Ton- und Impulshaltigkeit zu erfolgen hat. Ebenso ist ein verbindliches Nachsteuerungsregime für den Fall festzulegen, dass die Prognosewerte nicht eingehalten werden. Ohne eine solche Sicherung besteht die Gefahr, dass die jetzige frühe Prognose später faktisch zum Vertrauensvorschuss für eine technische Konfiguration wird, die noch gar nicht abschließend belegt ist.

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht lediglich prognostisch angenommen, sondern durch verbindliche planungsrechtliche Sicherungsmechanismen gewährleistet wird.

Als Sicherungsinstrumente regen wir – soweit bauleitplanerisch zulässig, im Übrigen über einen städtebaulichen Vertrag – insbesondere an: die Festsetzung flächen- oder

stehen technische und betriebliche Minderungsmaßnahmen, insbesondere eine Begrenzung der Drehzahlen der Kühleinheiten, zur Verfügung. Impulshaltige Geräusche treten beim Betrieb einer Batteriespeicheranlage nicht auf.

Sowohl die DIN 18005 als auch die TA Lärm sieht nur die Betrachtung von Wohnbebauung als Immissionsort vor. Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Schutzbedürftige Räume sind beispielsweise:

Wohn- und Schlafzimmer,

Kinderzimmer,

Unterrichts- und Büroräume,

Kranken- und Pflegezimmer.

Lärmschutz für Flora und Fauna ist nicht vorgesehen.

Das von den Kühleinheiten der Batteriespeicheranlage, Pegelbestimmende Anlagengeräusch ist durch einen kontinuierlichen und weitgehend monotonen Betrieb gekennzeichnet. Aufgrund des Fehlens plötzlicher Schallereignisse, ausgeprägter Pegelschwankungen oder impulsartiger Geräusche sind erhebliche Störungen von Flora und Fauna im unmittelbaren Umfeld der Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Betriebsgeräusch wird daher hinsichtlich möglicher ökologischer Auswirkungen als voraussichtlich unkritisch bewertet.

Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel stellen ein absolutes „Worst-Case-Szenario“ dar. Die maßgeblichen Schallquellen einer Batteriespeicheranlage sind die Kühleinheiten der Batteriecontainer sowie der Wechselrichter. Für die Berechnung wurden bei den Batteriecontainern Schalleistungspegel angesetzt, die dem Betrieb der Kühleinheiten bei einer Umgebungstemperatur von 45 °C entsprechen. Eine derart hohe Umgebungstemperatur während der beurteilungsrelevanten Nachtzeit kann jedoch ausgeschlossen werden.

Da die Kühleinheiten bei niedrigeren Umgebungstemperaturen mit geringerer Leistung betrieben werden, reduzieren sich entsprechend auch deren



	anlagenbezogener Emissionskontingente bzw. Höchstwerte der Schallleistung für die maßgeblichen Quellen (Batteriecontainer-Kühlung, Wechselrichter, Transformatoren), eine verpflichtende Abnahmemessung nach Inbetriebnahme einschließlich Tonhaltigkeitsprüfung an den kritischen Immissionsorten sowie eine Aktualisierungspflicht bei Änderung der tatsächlich eingesetzten Komponenten.	Geräuschemissionen. Darüber hinaus wurde in der Prognose ein durchgehender Volllastbetrieb über 24 Stunden berücksichtigt, der nicht dem tatsächlichen Betriebsverhalten der Anlage entspricht. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen daher, dass selbst unter diesen äußerst konservativen Annahmen eines Worst-Case-Szenarios die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung sicher eingehalten werden. (ZW)
Ö3.4	IV. Artenschutz Artenschutzrechtlich ist der Bebauungsplan derzeit besonders angreifbar. Die textlichen Hinweise regeln Bauzeiten, Vergrämungs- und Entwertungsmaßnahmen sowie Besatzkontrollen. Zugleich bleibt aber der Fachbeitrag zu europäischen Vogelarten in einem entscheidenden Punkt offen; er soll „im weiteren Verfahren“ ergänzt werden. Das reicht nicht aus. Denn anders als im FNP geht es hier nicht mehr nur um die grundsätzliche Richtung, sondern um eine verbindliche planungsrechtliche Zulässigkeit mit konkreten Maßnahmenflächen und Festsetzungen. Wenn der Plan die Konfliktbewältigung bei Feldlerche und anderen Offenlandbrütern im Kern erst in die Zukunft verschiebt, fehlt ihm derzeit eine tragfähige naturschutzfachliche Grundlage für eine rechtssichere Konfliktbewältigung. Dieser Befund lässt sich wörtlich belegen: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (GFN mbH, 13.05.2026) bestätigt ein Revier der Feldlerche im Geltungsbereich sowie drei weitere Reviere im Umfeld und je ein Revier von Wachtel, Kuckuck und Nachtigall. Unter Ziffer 5.2.2 „Europäische Vogelarten“ – also gerade bei der planentscheidenden Artengruppe – heißt es gleichwohl lediglich: „Wird im weiteren Verfahren ergänzt.“ Ebenso ist zu den Maßnahmen der Minderung und Vermeidung (Ziff. 5.3) und zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ziff. 5.4) nur vermerkt, diese seien im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Der Bebauungsplan trifft damit bereits jetzt verbindliche artenschutzbezogene Festsetzungen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, Besatzkontrolle, Maßnahmenfläche M1), obwohl die fachliche Grundlage dieser Festsetzungen für die planentscheidende Artengruppe noch fehlt. Um Klarstellung bitten wir zudem in zwei Punkten. Erstens spricht die Konfliktanalyse beim Tötungs- und Schädigungsverbot ein Revier des Kiebitzes im nahen Umfeld	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) und § 3(1) BauGB wurde aufgrund des frühen Verfahrensstandes noch keine vollständige Auswirkungsprognose durchgeführt. Zum Entwurf des Bebauungsplans und damit im weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans und nicht erst im nachgelagerten Bauantragsverfahren wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag um die vollständige Auswirkungsprognose ergänzt. Im Rahmen der Erfassungen wurde kein Kiebitz nachgewiesen. Bei dem genannten Kiebitz im Text handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung waren im Anhang 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig enthalten. Demnach sind als besonders geschützte Brutvogelarten nur Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall und Wachtel im Untersuchungsgebiet erfasst worden. Die Zeiträume der Bauzeitenregelung richten sich nach den fachlichen Vorgaben des LfU, des MEKUN sowie des AfPE (2015) und orientieren sich an der der Brutphänologie der jeweils betroffenen Artengruppen. Eine fachliche Notwendigkeit, von diesen etablierten Zeiträumen abzuweichen, ist nicht erkennbar und wurde auch nicht begründet. Daher besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass, die vorgesehenen Bauzeitenregelungen anzupassen. Im Entwurf des Bebauungsplans erfolgt auch eine Konkretisierung der Maßnahmenfläche mit Bewirtschaftungskonzept sowie eine Prüfung auf Eignung der Fläche als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Dabei wird berücksichtigt, dass die Batteriespeicheranlage vollständig eingegrünt wird und somit auch zu dieser Eingrünung ein Meideabstand von 50 m durch die Feldlerche eingehalten werden wird.



einer Teilfläche an, während die Relevanzprüfung im Ergebnis nur die Feldlerche und die Gilde der Offenlandbrüter benennt; ob und wie der Kiebitz abschließend behandelt wird, ist offenzulegen. Zweitens weicht die Bauzeitenregelung in einem Detail ab: Für Offenlandbereiche wird ein Bauverbot vom 01.03. bis 15.08. genannt, während allgemeine Gehölzeingriffe bis 30.09. verboten sind. Wir bitten um Prüfung, ob der Zeitraum bis 15.08. für spät- bzw. zweitbrütende Offenlandarten ausreicht oder artspezifisch zu verlängern ist. Besonders kritisch ist die Maßnahmenfläche M1. Der Bebauungsplan setzt dort extensiv genutzte Grünlandflächen fest, die maximal einmal jährlich – frühestens ab 1. Juli – gemäht werden dürfen; alternativ ist extensive Beweidung zulässig. Das ist als Grundrichtung nachvollziehbar, ersetzt aber nicht den notwendigen Funktionsnachweis. Es fehlt bislang gerade die belastbare, artspezifische Begründung, dass M1 trotz Nähe zu technischen Anlagen, Dauergeräuschen, Betriebsverkehr, Zaunwirkungen und benachbarten Gehölzstrukturen tatsächlich offenlandgeeignet, störungsarm und dauerhaft funktionsfähig ist. Die naturschutzfachlichen Begleitunterlagen benennen diesen Mangel ausdrücklich. Der Bebauungsplan darf M1 nicht als abstrakte „grüne Lösung“ festsetzen, wenn ihre reale Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Feldlerche ungeklärt bleibt. Die Mähregelung sichert damit die Bewirtschaftung der Fläche, nicht aber ihre Funktion als vorgezogen wirksame, störungsarme Fortpflanzungsstätte. Die Unterlagen setzen selbst einen Abstand von mindestens 50 m zu vertikalen Strukturen als Fluchtdistanz an – wenden diese Logik aber nur auf die Pflanzflächen an, nicht auf die technische Anlage selbst, obwohl durch den Plan gerade vertikale und störende Strukturen im Nahbereich der M1-Fläche entstehen (Einfriedung bis 3,2 m, Umrichterstationen 3,5 m, Freiluftschaltanlage und Transformatoren 10 m, Blitzschutzmasten 21 m, Dauergeräusch im 24/7-Betrieb, Wartungsverkehr, Beleuchtung). Bleibt die Eignung der Fläche neben der Anlage unbewiesen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher vermieden. Wir schlagen daher vor, die Festsetzung 4.1 um die folgenden, rechtlich sichernden Elemente zu ergänzen:	CEF-Maßnahmen (funktionsfähige Herstellung der Maßnahmenfläche vor dem Eingriff) sind dann erforderlich, wenn ein kontinuierlicher Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer betroffenen Art gewährleistet werden muss. Für den Zeitraum der Bauausführung kann das Feldlerchen-Brutpaar jedoch auf angrenzende Flächen ausweichen. Im vorliegenden Fall ist eine CEF-Maßnahme daher nicht erforderlich. Die Maßnahmenfläche wird dabei eine größere Fläche umfassen als der notwendige Ausgleich für die Feldlerche. In den Bereichen, die durch die Feldlerche nach Abzug der Meideabstände genutzt werden, erfolgen weitergehende Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die übrigen Flächen stehen vollständig für die Kompensation der Eingriffe in den Boden zur Verfügung. Da die Umwandlung von intensiven Ackerflächen in extensives Grünland vorgesehen ist, eignet sie die Maßnahmenfläche für die multifunktionelle Nutzung. Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die Fluchtdistanz der Feldlerche zu lärmbedingten Störquellen (z.B. Straßen) maximal 20 m. Der Abstand ist deutlich geringer als die Fluchtdistanz der Art zu vertikalen Strukturen von 50 m. Die Anlagenfläche des Batteriespeichers wird eingegrünt, sodass die Feldlerche zu den Schallquellen mindestens 50 m einhalten wird. Somit entsteht auf der Maßnahmenfläche M1 keine Einschränkung als Bruthabitat für die Art durch Lärm. Da zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht sämtliche artenschutzfachliche Untersuchungen abgeschlossen waren, wurde im Umweltbericht ein Monitoring als „voraussichtlich nicht erforderlich“ eingestuft. Mit Fortschreiben der Umweltprüfung und Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen hat sich verfestigt, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten sind. Das vorhabenbedingte Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring z.B. mit Brutvogelerfassungen, ist daher fachlich nicht begründet. Unabhängig davon sind stichprobenartige Kontrolluntersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden und ob die geplante Funktionserfüllung der verschiedenen Maßnahmen tatsächlich greift. (ZW)
---	--



	- Vorlaufende Herstellung: Festsetzung, dass die M1-Fläche vor dem Eingriff in das bestehende Feldlerchenrevier funktionsfähig herzustellen ist (zeitliche Vorwirksamkeit). - Eignungsnachweis: Verpflichtung zu einem artspezifischen Eignungsnachweis der Kernfläche unter Berücksichtigung der Lärm-, Licht- und Störwirkungen der Anlage vor Baubeginn. - Störungsarme Lage: Sicherung eines artspezifisch begründeten Abstands der Kernfläche zu den vertikalen und geräuschintensiven Anlagenteilen (nicht nur zu Gehölzen). - Pflege- und Entwicklungsbindung: verbindliche Pflegeziele über die Mähregelung hinaus (z. B. lückige Vegetationsstruktur, Verzicht auf Nachsaat mit dichten Grasmischungen). Hinzu kommt, dass die Maßnahmenflächen ausweislich der Unterlagen zugleich dem Ausgleich für das Schutzgut Boden und dem Artenausgleich dienen sollen. Diese Doppelfunktion ist nicht ohne Weiteres tragfähig: Es ist nachzuweisen, dass Boden- und Artenausgleich auf derselben Fläche miteinander vereinbar sind und sich nicht gegenseitig entwerten. Hinzu tritt ein offener Widerspruch beim Monitoring. Der Umweltbericht formuliert, Maßnahmen zur Umweltüberwachung seien „voraussichtlich nicht erforderlich“. Gleichzeitig sollen aber Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie artenschutzbezogene Funktionen tragende Bestandteile der Konfliktbewältigung sein. Das überzeugt nicht. Wenn M1 und weitere Maßnahmen in zentraler Weise die ökologische Verträglichkeit des Plans sicherstellen sollen, genügt kein pauschales „Monitoring nicht erforderlich“. Erforderlich ist vielmehr ein mehrjähriges artspezifisches Erfolgsmonitoring mit klaren Erfolgskriterien, jährlicher Dokumentation, fachlicher Nachkontrolle und verbindlichen Nachsteuerungspflichten. Nur so wird aus einer planerischen Hoffnung eine vollzugsfähige ökologische Sicherung.	
Ö3.5	V. Wasserwirtschaft Wasserwirtschaftlich ist der Bebauungsplan ebenfalls noch nicht tragfähig genug abgesichert. Das Bodengutachten beschreibt nahezu wasserundurchlässige	Bereits mit dem Vorentwurf ist ein umfangreicher Wasserwirtschaftlicher Begleitplan vorgelegt worden, dass sowohl die Regelentwässerung beschreibt als auch die Bewältigung von Starkregenfolgen in den Blick nimmt. Im Bebauungsplanentwurf wird



	Geschiebeböden mit Kf-Werten von 10^4-8 m/s und schließt eine natürliche Versickerung auf dem Gelände aus. Die Planung ist daher auf technische Niederschlagswasserbewirtschaftung angewiesen. Dies ist nicht nur ein Entwurfsdetail, sondern für den Vollzug zentral. Der Plan muss deshalb deutlich transparenter darlegen, wie Retention, Ableitung, Betriebssicherheit bei Starkregen, Langzeitfunktion und Schutz angrenzender Gewässer sichergestellt werden. Das gilt erst recht für Havariefälle und kontaminiertes Löschwasser. Solange insoweit lediglich generelle Aussagen und kein abwägungsreifer Nachweis vorliegen, bleibt der Plan vollzugsgefährdet. Es ist außerdem darzulegen, wie außergewöhnliche Starkregenereignisse berücksichtigt wurden und welche Sicherheitsreserven die geplanten Anlagen aufweisen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen eines gleichzeitigen Starkregenereignisses während eines Brand- oder Havariefalls zu untersuchen. Es bleibt zudem offen, ob die vorgesehene Entwässerung auch unter den Bedingungen des Klimawandels und einer Zunahme von Starkregenereignissen dauerhaft ausreichend bemessen ist.	eine Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt, die ausreichend groß dimensioniert ist, um die notwendigen Einrichtungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung auszunehmen. Der Umgang mit Starkregenereignissen ist in der Begründung beschrieben. Die Ermittlungen sind für die Ebene der Bauleitplanung umfassend und ausreichend. (ZW)
Ö3.6	VI. Sicherheit, Brandschutz und Havarievorsorge Das Sicherheits- und Havarithema darf nicht allein auf Aussagen in Informationsveranstaltungen oder Präsentationen gestützt werden. In den der Bürgerinformation zugeordneten Materialien wird zwar auf LFP-Technologie, integrierte Sensorik, automatische wasserlose Löschanlagen, Einweisung der Feuerwehr und eigene Wasserversorgung vor Ort verwiesen. Genau diese Aussagen zeigen aber, dass der Sicherheitskomplex vom Vorhabenträger selbst als wesentlich erkannt wird. Umso weniger genügt es, wenn hierzu im förmlichen Bebauungsplanverfahren bislang kein eigenständiger, öffentlich nachvollziehbarer Sicherheits-, Alarm- und Löschwassernachweis mit Szenarien, Zuständigkeiten, Rückhaltewegen und Schutzmaßnahmen gegen Boden- und Gewässerbeeinträchtigungen vorgelegt wird. Was politisch so zentral kommuniziert wird, muss planerisch ebenso zentral abgesichert sein. Im Rahmen der Bürgerinformation sowie von unserem Verein Horizont Stockelsdorf e.V. wurden wiederholt Fragen zum Brandschutz, zur Löschwasserrückhaltung und	Die Bedeutung der Themen Anlagensicherheit, Brandschutz und Havarievorsorge ist der Gemeinde und dem Vorhabenträger bewusst. Deshalb werden diese Aspekte bereits in der Planung berücksichtigt und waren auch Gegenstand der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit. Die dort dargestellten Informationen dienen der allgemeinen Erläuterung des Vorhabens und ersetzen nicht die fachlichen Nachweise, die für das Genehmigungsverfahren zu erarbeiten sein werden. Zu berücksichtigen ist, dass die detaillierte Ausgestaltung und behördliche Prüfung von Brandschutz-, Alarmierungs-, Sicherheits- und Havariekonzepten nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind. Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens werden die erforderlichen Fachgutachten, Konzepte und Nachweise erstellt und durch die zuständigen Behörden sowie Fachstellen geprüft. Dies betrifft insbesondere die Fragen der Feuerwehr- und Einsatzplanung, der Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung, des Schutzes von Boden und Gewässern, der Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, möglicher



zum Umgang mit Batteriebränden gestellt. Diese Fragen unterstreichen den bestehenden Klärungsbedarf: - Ist die Feuerwehr auf Batteriebrände vorbereitet? - Wie wird der Eintrag kontaminierten Löschwassers verhindert? - Welche Auswirkungen hätte ein außergewöhnliches Ereignis auf Wohnbebauung und Gewässer? Diese Fragen sind in einem störfallarmen Regelfall nicht spektakulär, aber gerade deshalb im Bebauungsplanverfahren ernst zu nehmen. Vorsorge ist kein Luxus, sondern Teil einer tragfähigen Konfliktbewältigung. Soweit wesentliche Bestandteile der Konfliktbewältigung erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder durch Betreiberunterlagen erfolgen sollen, ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan seiner eigenen Konfliktbewältigungspflicht ausreichend nachkommt. Über die genannten Fragen hinaus bitten wir um belastbare Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang Schwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) berührt sein können, zur Dimensionierung der Löschwasserrückhaltung und -behandlung sowie zur Trennung kontaminierten Löschwassers vom regulären Niederschlagsabfluss – einschließlich des Nachweises, dass belastetes Wasser nicht über die geplante Ableitung in die Clever Au (Barger Au) und damit in Richtung der nahe gelegenen Trinkwassergewinnungs- und Grundwasserschutzflächen gelangen kann –, zu den Anforderungen nach AwSV insbesondere im Bereich der Transformatoren sowie zur Bewertung möglicher Rauchgasausbreitung in Richtung der rund 400 bis 500 m entfernten Wohnnutzungen in Pohnsdorf. Besonders wichtig ist uns die Rückbau- und Sicherheitsleistung. Die Projektfläche ist nach den Unterlagen für 30 Jahre gesichert; für die Zeit danach fehlt eine verbindliche Regelung zu Rückbau, Entsorgung der Batteriemodule und finanzieller Absicherung. Ohne Sicherheitsleistung trägt das Risiko am Ende die Gemeinde. Wir regen an, Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung über einen städtebaulichen Vertrag bzw. – soweit zulässig – durch Festsetzung zu sichern.	Auswirkungen auf die umliegende Bebauung sowie gegebenenfalls die Einordnung nach den Vorgaben der Störfall-Verordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften. Es bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die angesprochenen Fragestellungen einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens entgegenstehen oder nicht durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bewältigt werden können. Die erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung konkretisiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Hinweise zur langfristigen Sicherung des Rückbaus und zur finanziellen Absicherung werden zur Kenntnis genommen. Die Frage des späteren Rückbaus steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden im Rahmen der noch zu erteilenden Genehmigung und der damit verbundenen Auflagen geregelt. Dabei handelt es sich um eine übliche Vorgehensweise, die nicht auf Batteriespeicheranlagen oder Umspannwerke beschränkt ist, sondern bei Industrie- und Energieinfrastrukturanlagen allgemein Anwendung findet. Hier werden auch Anforderungen an die finanzielle Absicherung von Rückbauverpflichtungen festgelegt. (HA)
--	---



Ö3.7	VII. Verkehr und Erschließung Verkehr und Erschließung sind ebenfalls noch nicht ausermittelt. Die Begründung verweist zwar auf den Pohnsdorfer Weg, den Wirtschaftsweg und die Erreichbarkeit über L 184 und K 52. Das genügt aber für die planungsrechtliche Konfliktbewältigung nicht. Ein Vorhaben dieser Größenordnung erzeugt in Bauphase und Montagephase Schwerlastverkehr, großvolumige Transporte, Rangierbewegungen und zeitweise erhebliche Belastungen für Wege, Kreuzungspunkte und Anlieger. Uns fehlt ein belastbares Bauverkehrs- und Logistikkonzept mit Routennachweis, Begegnungsfallbewertung, Straßenkörperverträglichkeit, Schutzmaßnahmen und Baustellenregime. Gerade in einem ländlich geprägten Raum kann die Bauphase selbst erhebliche abwägungserhebliche Beeinträchtigungen auslösen. Ferner sollte dargestellt werden, ob für die Bauphase temporäre Straßensperrungen, Ausweichverkehre oder Verstärkungsmaßnahmen an bestehenden Straßen erforderlich werden	Die Hinweise zur Bau- und Montagephase werden zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Ausgestaltung der Baustellenlogistik ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und wird im weiteren Projektverlauf in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Straßenbaulastträgern konkretisiert. Der erforderliche Schwerlastverkehr für die Anlieferung von Transformatoren, Schaltanlagen und weiteren Großkomponenten wird über geeignete und hierfür ausgelegte Transportstrecken geführt. Hierfür werden im Vorfeld entsprechende Transportkonzepte erstellt und die Fahrtrouten, Kurvenradien, Brückenbauwerke sowie mögliche Auflagen mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Nach Einschätzung der Gemeinde kann die verkehrliche Erschließung des Vorhabens über das bestehende Straßennetz sichergestellt werden. Mögliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung oder zur zeitlichen Koordinierung von Schwertransporten werden bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bauphase zu unüberwindbaren verkehrlichen Konflikten führt oder die grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens beeinträchtigt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass TenneT bereits mehrere Großbauvorhaben sowohl in der unmittelbaren Umgebung als auch auf dem geplanten Vorhabengelände selbst realisiert hat. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens kann somit als hinreichend nachvollziehbar und belastbar angenommen werden. (ZW)
Ö3.8	VIII. Grünordnung und Landschaft Die textlichen Festsetzungen zur Grünordnung und Einfriedung sind in ihrer jetzigen Form ebenfalls nicht ausreichend, um das Vorhaben „naturschutzsicher“ erscheinen zu lassen. Kleintieröffnungen alle 30 Meter, warmweiße Beleuchtung und randliche Bepflanzung sind sinnvolle Elemente, aber keine Antwort auf die Kernkonflikte des Offenlandartenschutzes, der Landschaftsveränderung und der kumulativen technischen Vorprägung. Auch die Pflanzstreifen A1 und A2 dürfen nicht bloß als visuelle Beruhigungsmittel behandelt werden. Sie müssen in ihrer tatsächlichen Wirksamkeit gegenüber dem Maß der technischen Inanspruchnahme bewertet werden. Daran fehlt es bislang. Ausdrücklich zu begrüßen sind gleichwohl die Festsetzung zu Kleintieröffnungen von mindestens 20 x 20 cm alle 30 m (mindestens eine je geschlossener Grundstücksseite) sowie die Festsetzung zur insektenfreundlichen, nach unten	Zum Thema „Offenlandartenschutz“: Bezogen auf die Feldlerche und andere Offenlandbrüter wurden bereits umfängliche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt. Nach den Vorgaben des Landesamtes für Umweltschutz LfU (LLUR 2015) ist je von einem Bauvorhaben betroffenem Feldlerchen-Brutpaar eine Ausgleichsfläche je nach Nutzungsform vorzusehen, z. B. 3 ha Extensivgrünland. Vorgesehen ist, diesen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs durch die Entwicklung von Extensivgrünland zu realisieren, wodurch die Funktionalität als Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche und weitere Offenlandbrüter langfristig gesichert werden soll. Das Extensivgrünland ist im Bereich der in Kapitel 9.3.3 beschriebenen Maßnahmenflächen M1 geplant, die sich überwiegend nördlich und nord-westlich der Sondergebietsflächen erstrecken. Abbildung 19 in der Begründung zeigt die ca. 3,2 ha große „Kernfläche“ des Feldlerchenausgleichs, die aufgrund der Fluchtdistanz der Feldlerchen in mindestens 50 m Entfernung von den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzflächen bzw. dem geplanten Gehölzgürtel rund um



strahlenden, warmweißen Außenbeleuchtung. Beide sind sachgerecht. Wir regen an, ergänzend im Festsetzungstext klarzustellen, dass die Beleuchtung – wie in der Konfliktanalyse für die Fledermäuse beschrieben – grundsätzlich nur ereignisbezogen über Bewegungsmelder aktiviert wird und keine nächtliche Dauerbeleuchtung erfolgt. Für das Landschaftsbild ist zudem entscheidend, dass die geplante Sichtverschattung die höheren Anlagenteile gerade nicht verdecken kann: Ein 6 bis 18 m breiter Strauchgürtel schirmt weder einen 21 m hohen Blitzschutzmast noch eine 10 m hohe Freiluftschaltanlage ab. Wir bitten um eine ehrliche Bewertung der verbleibenden Fernwirkung, insbesondere in der laubfreien Jahreszeit und während der mehrjährigen Anwuchsphase der Gehölze. Schließlich beschreibt der Teil B – Text den dreidimensional wirkenden Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung, die das Plangebiet im Osten überspannt, mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen und Zustimmungsvorbehalt des Netzbetreibers. Da eine Knickneuanlage (A1) ausdrücklich jenseits der Leitung liegen soll und im Schutzstreifen hochwüchsige Gehölze unzulässig sind, bitten wir um Klarstellung, dass sich Pflanzfestsetzungen und Leitungsschutzstreifen nicht widersprechen und die Ausgleichs- und Sichtschutzfunktionen trotz der Beschränkungen vollständig erfüllt werden können.	das Sondergebiet (Maßnahmenflächen A2) liegen. Zusammen mit den 50 m-Korridoren um die genannten Gehölzflächen entstehen ca. 9 ha Extensivgrünland, was sowohl quantitativ als auch qualitativ als ausreichende Kompensationsmaßnahme betrachtet wird. Ein Monitoring ist nicht vorgesehen, da die dargestellte Maßnahme erfahrungsgemäß sehr erfolgversprechend funktioniert. Ein mehrjähriges, artspezifisches Erfolgsmonitoring ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Überwachung der Umsetzung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde. (ZW) Der Anregung, eine ereignisbezogene Beleuchtung vorzusehen, wird gefolgt. (TE) Zum Thema „Landschaftsveränderung und kumulative technische Vorprägung“: Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild nicht komplett vermieden werden. Die geplante knapp 1 ha große Pflanzung eines Gehölzgürtels rund um den Batteriespeicher sowie die geplante ca. 720 lfm lange Knickneuanlage südlich und westlich der technischen Anlagen werden jedoch als umfängliche und wirksame Maßnahmen zur Minimierung der negativen Folgen für das Landschaftsbild betrachtet. Die beabsichtigte Sichtverschattung durch den Gehölzgürtel wirkt dabei insbesondere für die Speicherbereiche, in denen die eigentlichen Batteriespeichereinheiten untergebracht sind. Diese nehmen den größten Flächenanteil ein und können wirksam im unmittelbaren Nahbereich der technischen Anlage eingegrünt werden. Dies gilt auch weitestgehend für das Umspannwerk. Eine weitere wirksame Reduzierung der Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum wird durch die Anlage eines neuen Knicks parallel zum Wirtschaftsweg entlang der südlichen Plangebietsgrenze erreicht. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Straße unterbindet diese landschaftstypische Vegetationsstruktur direkte Blickbeziehungen von Erholungssuchenden auf das Vorhabengebiet. Eine weitere Knickneuanlage am westlichen Plangebietsrand verstärkt die Funktion der Sichtverschattung zusätzlich. Der Blitzschutzmast wird allerdings auch mit der geplanten Eingrünung sichtbar sein. Die benachbarten ca. 55 m hohen Freileitungsmasten der Ostküstenleitung relativieren jedoch die entstehenden Beeinträchtigungen.
---	--



		Die geplanten Pflanzungen liegen nur mit einem sehr geringen Flächenanteil im Schutzbereich der Freileitung, in denen Höhenreglementierungen für Pflanzungen greifen. Die Funktion der Pflanzungen ist trotz der Beschränkungen gegeben. (ZW)
Ö3.9	IX. Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans Schließlich bleibt die Vollzugsfähigkeit des Plans auch deshalb zweifelhaft, weil sich zentrale Themen noch im Fluss befinden. Der Plan setzt ein sehr breites technisches Nutzungsspektrum fest, während gleichzeitig schallrelevante Endkomponenten, naturschutzfachliche Konfliktanalysen, Monitoringlogik und Sicherheitsnachweise noch nicht endgültig feststehen. Ein rechtssicherer Bebauungsplan darf aber nicht von der stillschweigenden Erwartung leben, dass kritische Punkte schon später gelöst werden. Die Gemeinde muss bereits auf Ebenebene entscheiden, ob sie den Konflikt beherrschen kann. Wo sie das nicht belegen kann, muss sie nacharbeiten, einschränken oder das Verfahren zurückstellen. Die Gemeinde darf die Lösung planrelevanter Konflikte nicht vollständig in nachfolgende Genehmigungs- oder Betreiberverfahren verlagern. Ein Bebauungsplan muss die wesentlichen Nutzungskonflikte grundsätzlich selbst bewältigen. Eine Verlagerung zentraler Konfliktlösungen in spätere Genehmigungsentscheidungen ist nur innerhalb der von der Rechtsprechung entwickelten Grenzen zulässig.	Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.1 (ZW)
Ö3.10	X. Planbestimmtheit der Festsetzung Die textlichen Festsetzungen eröffnen einen sehr weiten technischen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der später zulässigen Anlagentechnik. Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Festsetzungen hinreichend bestimmt sind, um die den Gutachten zugrunde liegenden technischen Annahmen durch hinreichend bestimmte Festsetzungen dauerhaft planungsrechtlich abzusichern.	In einem Bebauungsplan sind nur Festsetzungen mit bodenrechtlicher Relevanz zulässig. Daher kann und darf die genaue Art der Anlagentechnik nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplans setzen den Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben. Sie sind hinreichend bestimmt. Die zum Bebauungsplan erstellten Fachgutachten plausibilisieren die Umsetzbarkeit der derzeitigen Anlagenplanung des Batterieenergiespeichersystems im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan ist damit sicher vollziehbar. (ZW)
Ö3.11	Anträge	Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen: 1. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.4 (ZW)



Wir beantragen daher im weiteren Verfahren, den Bebauungsplan Nr. 95 in der vorliegenden Fassung nicht in die förmliche Offenlage zu geben, bevor mindestens folgende Nacharbeiten erfolgt sind: 1. Eine vollständige Ergänzung der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse zu europäischen Vogelarten 2. Eine fachlich belastbare Eignungsprüfung von M1 unter Schall-, Stör- und Habitatgesichtspunkten 3. Ein verbindliches artspezifisches Erfolgsmonitoring mit Nachsteuerung 4. Eine komponentenscharfe Schallfortschreibung und planverbindliche Abnahmemessungen 5. Eine transparente und vollständige Vorbelastungsprüfung 6. Ein belastbarer Nachweis zur Entwässerung einschließlich Havarie- und Löschwasserszenarien 7. Ein Bauverkehrs- und Logistikkonzept 8. Ein eigenständiger Sicherheits- und Feuerwehrynachweis, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. 9. Ein artspezifisch begründeter Schutzabstand der M1-Kernfläche nicht nur zu Gehölzen, sondern auch zu den vertikalen und geräuschintensiven Anlagenteilen 10. Eine Regelung von Brandschutz, Löschwasserrückhaltung und -behandlung sowie Gewässerschutz (Ableitung in die Clever Au / Barger Au); die pauschale Verneinung schwerer Unfälle ist zu überarbeiten 11. Eine verbindliche Sicherung von Rückbauverpflichtung und finanzieller Sicherheitsleistung nach Ablauf der 30-jährigen Flächensicherung	2. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.4 (ZW) 3. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.4 (ZW) 4. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW) 5. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW) 6. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.6 (ZW) 7. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.7 (ZW) 8. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.6 (ZW) 9. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.1 und Ö3.4 (ZW) 10. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.6 (ZW) 11. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.6 (ZW) 12. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.8 (ZW) 13. Vgl. Abwägung zu Ziffer Ö3.3 (ZW) 14. Mit der Drucksache zur Veröffentlichung werden sämtliche Unterlagen öffentlich gemacht, die zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 2 BauGB bestimmt sind. Hierzu gehören neben dem eigentlichen Planwerk insbesondere auch alle bislang vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Gutachten. (KA)
--	---



	12. Die Festschreibung der ereignisbezogenen Aktivierung der Außenbeleuchtung (keine nächtliche Dauerbeleuchtung) im Festsetzungstext 13. Die Offenlegung und Überprüfung der Gebietseinstufung der Immissionsorte sowie die Betrachtung ökologischer Rezeptorpunkte für die Maßnahmenfläche M1 14. Die Offenlegung sämtlicher nachgereichter oder wesentlich geänderter Unterlagen vor der förmlichen Auslegung und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei materiellen Änderungen Hilfsweise beantragen wir, die planungsrechtlichen Festsetzungen deutlich enger zu fassen und folgende Sicherungen ausdrücklich aufzunehmen: - Pflicht zur Vorlage einer aktualisierten Schallprognose bei jeder wesentlichen Abweichung der Komponenten - Pflicht zur Abnahmemessung nach Inbetriebnahme - Pflicht zu mehrjährigem ökologischem Monitoring - Pflicht zur Vorlage eines Feuerwehr- und Havariekonzepts vor Baubeginn - Ausdrückliche Nachsteuerungspflichten bei artenschutzfachlichem oder immissionsschutzrechtlichem Misserfolg - Soweit rechtlich möglich, die Sicherung von Rückbau, Entsiegelung und Wiederherstellung nach Nutzungsende. - Festsetzung von Schallleistungshöchstwerten bzw. anlagen-/flächenbezogenen Emissionskontingenten für die maßgeblichen Schallquellen - Festsetzung der zeitlichen Vorwirksamkeit und eines artspezifischen Eignungsnachweises der Maßnahmenfläche M1 vor Baubeginn	
--	--	--



Ö3.12	Fragen an die Gemeinde Für das weitere Verfahren richten wir an die Gemeinde folgende Fragen: a. Welche konkreten Endkomponenten liegen der späteren Realisierung zugrunde, und wann werden deren Schallleistungsdaten offen gelegt?	Die konkreten Anlagenkomponenten werden im Zuge der weiteren Fachplanung und des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens allein durch den Vorhabenträger bestimmt. Dieser hat dabei die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zwingend zu beachten. Die Gemeinde ist nicht die Genehmigungsbehörde. (KA)
Ö3.13	b. Welche Festsetzungen des Bebauungsplans stellen sicher, dass spätere technische Änderungen der Anlage nicht zu einer Verschlechterung der Immissions- oder Sicherheitslage führen?	Alle beantragten Anlagen und Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Gemeinde ist nicht die Genehmigungsbehörde. (KA)
Ö3.14	c. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass künftig eingesetzte Batteriesysteme hinsichtlich Schall, Brandverhalten und Emissionen den Annahmen der vorliegenden Gutachten entsprechen?	Alle beantragten Anlagen und Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Die Verträglichkeit / fachrechtliche Zulässigkeit ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Gemeinde ist nicht die Genehmigungsbehörde. (KA)
Ö3.15	d. Welche Untersuchungen wurden zu elektromagnetischen Feldern und elektromagnetischen Verträglichkeit der geplanten technischen Anlagen durchgeführt und welche Schutzmaßnahmen sind vorgesehen?	Die konkreten Nachweise zu elektromagnetischen Feldern (EMF) und zur elektromagnetischen Verträglichkeit werden im Zuge der weiteren Fachplanung und des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erbracht. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV, einzuhalten. Die elektromagnetische Verträglichkeit der elektrischen Anlagen untereinander wird darüber hinaus nach den einschlägigen VDE-Normen und technischen Regelwerken der Energiewirtschaft bewertet und sichergestellt. Darüber hinaus ergeben sich bei Umspannwerken wesentliche Schutzwirkungen bereits aus den technischen Anforderungen und Mindestabständen, die nach den einschlägigen Normen und Regelwerken der VDE sowie den Anforderungen der Netzbetreiber bei Planung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen sind. Die



		hierfür maßgeblichen Abstände werden bei der Anlagenplanung entsprechend eingehalten und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass von den vorgesehenen technischen Anlagen unzulässige Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen werden. Die erforderlichen Berechnungen und Nachweise werden, soweit vom Gesetzgeber gefordert, im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung erstellt und von den zuständigen Behörden geprüft. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und technischen Regelwerke ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Darüber hinaus wird die Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen im Zuge der Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage überprüft. Soweit erforderlich, erfolgen entsprechende Messungen und Nachweise, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Standards zu bestätigen. Somit ist sichergestellt, dass sowohl die erforderlichen Schutzabstände als auch die zulässigen Grenzwerte im späteren Anlagenbetrieb eingehalten werden. (ZW)
Ö3.16	e. Welche zusätzlichen Vorbelastungen aus dem weiteren Umfeld wurden geprüft und aus welchen Gründen gegebenenfalls ausgeschlossen?	Relevante Vorbelastungen bestehen lediglich durch Schallimmissionen. Diese können dem schalltechnischen Gutachten entnommen werden. (ZW)
Ö3.17	f. Mit welchen konkreten Immissionspegeln ist auf M1 zu rechnen?	Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die Fluchtdistanz der Feldlerche zu lärmbedingten Störquellen (z.B. Straßen) maximal 20 m. Der Abstand ist deutlich geringer als die Fluchtdistanz der Art zu vertikalen Strukturen von 50 m. Die Anlagenfläche des Batteriespeichers wird eingegrünt, sodass die Feldlerche zu den Schallquellen mindestens 50 m einhalten wird. Somit entsteht auf der Maßnahmenfläche M1 keine Einschränkung als Bruthabitat für die Art durch Lärm. (ZW)
Ö3.18	g. Nach welchen fachlichen Kriterien wird die Funktionsfähigkeit von M1 bewertet?	Vgl. Abwägung zu Ziffer 3.4 (ZW)
Ö3.19	h. Wo ist das verbindliche Monitoring mit Erfolgskriterien geregelt?	Vgl. Abwägung zu Ziffer 3.4 (ZW)



Ö3.20	i. Liegt eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. des Kreisbrandmeisters vor und welche Anforderungen ergeben sich daraus?	Es liegt keine Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr vor. In dem auf das Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zum Brandschutz-, Alarmierungs-, Havarie- und Einsatzkonzept erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird eine Einweisung der Feuerwehr erfolgen.
Ö3.21	j. Wurde der Kreis Ostholstein als untere Katastrophenschutzbehörde beteiligt und liegen hierzu Stellungnahmen vor?	Der Kreis Ostholstein ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange angeschrieben worden. Er beteiligt seine Fachdienste nach eigenem Ermessen. Vorliegend wurde unter anderem der Fachdienst Bauordnung einschließlich Brandschutz beteiligt. Der Fachdienst Bauordnung einschließlich Brandschutz hat keine Stellungnahme abgegeben. (KA)
Ö3.22	k. Wie ist die Löschwasserrückhaltung organisiert?	Vgl. Abwägung zu Ziffer 3.6 (ZW)
Ö3.23	l. Wie wird der Schutz von Boden und Vorflutern im Havariefall sichergestellt?	Der Schutz von Boden, Grundwasser und Vorflutern wird im Rahmen der weiteren Fachplanung und des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Hierzu werden erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend den geltenden wasserrechtlichen und umweltrechtlichen Anforderungen vorgesehen. Insbesondere werden Anlagenbereiche, in denen wassergefährdende Stoffe vorhanden sein können, mit geeigneten Rückhalte- und Sicherungseinrichtungen ausgestattet. Für Transformatoren und Batteriecontainer sind beispielsweise Auffang- und Rückhalteinrichtungen vorgesehen, die einen Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Boden oder Gewässer verhindern. Die Anforderungen der AwSV werden hierbei berücksichtigt. Sofern für die Anlage Löschwasserrückhaltmaßnahmen erforderlich sind, werden diese im Rahmen der Genehmigungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Ziel ist es, belastetes Löschwasser kontrolliert zurückzuhalten und eine unkontrollierte Einleitung in Boden, Entwässerungssysteme oder Vorfluter zu verhindern. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen sowie die zugehörigen Nachweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erarbeitet und geprüft.



		Nach derzeitigem Planungsstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen zum Schutz von Boden, Grundwasser und Vorflutern nicht eingehalten werden können. (HA)
Ö3.24	m. Welche Schwerlasttransporte sind in der Bauphase zu erwarten?	Im Rahmen der Bauphase werden Schwerlasttransporte für die Anlieferung wesentlicher Anlagenteile erforderlich sein. Hierzu zählen insbesondere Transformatoren, Großkomponenten der Schaltanlage, Stahlbaukonstruktionen, gegebenenfalls BESS-Container, Kabeltrommeln sowie weitere technische Ausrüstungen des Umspannwerks. Art, Anzahl, Gewicht und Abmessungen der Transporte stehen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht abschließend fest, da diese von der späteren Ausführungsplanung sowie der Auswahl der Hersteller und Anlagentechnik abhängen. Insbesondere die Anlieferung der Transformatoren erfolgt üblicherweise als Schwertransport und wird gesondert geplant. Für erforderliche Schwertransporte werden die Transportwege frühzeitig mit den zuständigen Behörden, Straßenbaulasträgern und gegebenenfalls der Polizei abgestimmt. Dabei werden unter anderem Tragfähigkeiten von Straßen und Brücken, Kurvenradien, Durchfahrtshöhen sowie mögliche verkehrliche Einschränkungen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anlieferung der Anlagenteile grundsätzlich nicht realisierbar ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den bestehenden Anlagenstandort der TenneT bereits im Rahmen früherer Bauvorhaben Schwertransporte durchgeführt wurden. Die grundsätzliche Erschließbarkeit des Vorhabenstandorts für derartige Transporte kann daher als nachvollziehbar belegt angesehen werden. Die konkrete Transportlogistik wird im Zuge der weiteren Planung detailliert ausgearbeitet und mit den zuständigen Stellen abgestimmt. (HA)
Ö3.25	n. Welche technischen oder vertraglichen Sicherungen garantieren Rückbau und Wiederherstellung?	Vgl. Abwägung zu Ziffer 3.6 (ZW)



Ö3.26	o. Wie wird die langfristige finanzielle Absicherung von Rückbau und Entsiegelung gewährleistet (z.B. Sicherheitsleistung oder Bürgschaft)?	Vgl. Abwägung zu Ziffer 3.6 (ZW)
Ö3.27	p. Wie wird der Kiebitz, der in der Konfliktanalyse im Umfeld einer Teilfläche genannt wird, abschließend behandelt?	Es wurde kein Kiebitz im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen. Bei dem genannten Kiebitz im Text handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung waren im Anhang 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung vollständig enthalten. Demnach sind als besonders geschützte Brutvogelarten nur Feldlerche, Kuckuck, Nachtigall und Wachtel im Untersuchungsgebiet erfasst worden. (ZW)
Ö3.28	q. Reicht das Bauverbot für Offenlandbereiche bis 15.08. für spät- bzw. zweitbrütende Arten aus, oder ist es artspezifisch zu verlängern?	Die Zeiträume der Bauzeitenregelung richten sich nach den fachlichen Vorgaben des LfU, des MEKUN sowie des AfPE (2015) und orientieren sich an der der Brutphänologie der jeweils betroffenen Artengruppen. Eine fachliche Notwendigkeit, von diesen etablierten Zeiträumen abzuweichen, ist nicht erkennbar und wurde auch nicht begründet. Daher besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass, die vorgesehenen Bauzeitenregelungen anzupassen. (ZW)
Ö3.29	r. Auf welcher tatsächlichen Gebietscharakterisierung beruht die Einstufung der Immissionsorte IO1 bis IO7 und IO10 als Mischgebiet, und welche Folgen hätte eine wohngebietstypische Einstufung für die Nachtwerte?	Die planungsrechtliche Einstufung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Auskünften des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) sowie der Gemeinde Stockelsdorf. Dabei ist anzumerken, dass die Immissionsorte IO8 und IO9 aus unserer Sicht aufgrund ihrer tatsächlichen Gebietsprägung nicht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zuzuordnen wären. Aufgrund der dörflichen Gebietscharakteristik inklusive diverser landwirtschaftlicher Betriebe in der unmittelbaren Umgebung wäre hier unseres Erachtens eher ein Dorf- bzw. Mischgebiet anzusetzen. Da jedoch bereits in früheren schalltechnischen Untersuchungen, unter anderem im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Umspannwerk Lübeck-West“, eine Einstufung als WA zugrunde gelegt wurde und diese Vorgehensweise zudem durch die Stellungnahme des LfU bestätigt wurde, wurde die Einstufung im vorliegenden Gutachten entsprechend übernommen. (ZW)
Ö3.30	s. Wie wird sichergestellt, dass sich die Pflanzfestsetzung A1 und der Schutzstreifen der 380-kV-Leitung nicht widersprechen und die Ausgleichsfunktion vollständig erfüllt wird?	Die Pflanzung A1 kann für die betroffenen Teilbereiche auch unter Berücksichtigung der Bewuchsbeschränkungen ihre zugeordnete Funktion erfüllen. (ZW)
Ö3.31	t. Wird der Bebauungsplan bzw. ein städtebaulicher Vertrag verbindlich sichern, dass bei Änderung der verbauten Komponenten eine aktualisierte Schallprognose samt	Maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung ist die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort. Sofern sich im Rahmen der



	Tonhaltigkeitsprüfung und eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme vorzulegen sind?	weiteren Planung oder Genehmigung Änderungen an den vorgesehenen Komponenten ergeben, ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin eingehalten werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Genehmigungsbehörde hierfür aktualisierte schalltechnische Nachweise verlangen. Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern können von der Genehmigungsbehörde als Nebenbestimmung im Genehmigungsverfahren festgesetzt werden. Die Festlegung entsprechender Anforderungen obliegt daher der zuständigen Genehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren und nicht dem Bebauungsplanverfahren. (ZW)
Ö3.32	u. Beruhen sämtliche Festsetzungen und Fachgutachten auf der aktuellen 350-MW-Konfiguration, und weicht diese wesentlich vom Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2025 (250 MW) ab?	Wie dem Titel der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen ist, wird die 350 MW-Konfiguration betrachtet. Sämtliche Festsetzungen und Fachgutachten werden auf Grundlage des jeweils aktuellen Planungsstandes erstellt. Maßgeblich sind dabei die Parameter des Vorhabens, die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der jeweiligen Unterlagen vorliegen. Die im Aufstellungsbeschluss genannte Leistung von 250 MW stellt einen frühen Projektstand dar. Im Zuge der weiteren Projektkonkretisierung können sich technische Kenndaten, Anlagenauslegung und Leistungsgrößen ändern. Solche Anpassungen sind im Planungsprozess nicht ungewöhnlich. Entscheidend ist, dass die den Bebauungsplan, die Umweltprüfung und die Fachgutachten tragenden Unterlagen auf den für das Verfahren maßgeblichen aktuellen Projektparametern beruhen. Soweit die nun vorgesehene Anlagenkonfiguration von früheren Planungsständen abweicht, werden die Auswirkungen dieser Änderungen in den erforderlichen Fachgutachten und Bewertungen berücksichtigt. Die Anpassung der Anlagenleistung führt nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Planungsziele. Maßgeblich für die Beurteilung sind die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens, die im Rahmen der Fachgutachten und der behördlichen Prüfung untersucht und bewertet werden. Ob sich aus der Leistungsanpassung relevante



		neue oder zusätzliche Auswirkungen ergeben, wird dabei entsprechend berücksichtigt. (ZW)
Ö3.33	Schlussbemerkungen Zusammenfassend halten wir fest: Nach unserer Auffassung bewältigt der Bebauungsplan Nr. 95 die konkreten Nutzungskonflikte derzeit noch nicht in einer rechtssicher belastbaren Weise. Die Unterlagen benennen die Themen, lösen sie aber noch nicht hinreichend. Gerade deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Fortführung des Plans an eine substanzielle Nacharbeitung zu binden. Sollte die Gemeinde trotz der aufgezeigten Ermittlungs- und Abwägungsdefizite am Verfahren festhalten, regen wir an, sämtliche vorgetragenen Einwendungen im weiteren Verfahren ausdrücklich zu behandeln und ihre Berücksichtigung nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, unsere Stellungnahme nach Vorlage ergänzender Fachgutachten und weiterer Planunterlagen zu ergänzen. Wir bitten darum, diese Stellungnahme vollständig den Abwägungsunterlagen beizufügen und die Behandlung sämtlicher Einwendungen in der Abwägungsdokumentation nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme sowie um Mitteilung, in welcher Form die genannten Nacharbeiten vor der förmlichen Auslegung offengelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	Kenntnisnahme. (KA)



ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (PZ) mit Legende

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	-		

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (TE)

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	Ereignisbezogene Beleuchtung aufnehmen	Ö3.8	✓

Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (BE)

Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.	Änd. / Erg. vollzogen
1	Auswirkungsprognose im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vervollständigen	Ö1.5	✓



Sonstiger Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks (HA)		
Nr.	Beschreibung	Tab. Nr.
1	Abstimmung konkreter Anforderungen und Auflagen zu Anlagensicherheit, Brandschutz und Havarievorsorge im Genehmigungsverfahren	Ö2.7
2	Festlegung der Anforderungen an finanzielle Absicherung von Rückbauverpflichtungen im Genehmigungsverfahren	Ö3.1, Ö3.6
3	Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen zum Boden- und Wasserschutz und Erbringung von Nachweisen im Genehmigungsverfahren	Ö3.23
4	Abstimmung der Transportlogistik mit zuständigen Stellen	Ö3.24